



Kirchbauverein St. Johannes Baptist Anrath e.V.

-dafür habe ich etwas übrig-

47877 Willich-Anrath

Satzung

§ 1

Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein St. Johannes B. Anrath e.V.“ und hat seinen Sitz in 47877 Willich-Anrath. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln zur Erhaltung und Sanierung der Pfarrkirche St. Johannes B. sowie anderer denkmalgeschützter sakraler Gebäude und Gegenstände der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes B. Anrath. Der Verein will das Interesse und Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für diese Aufgabe fördern.
- (3) Die eingehenden Geldbeträge werden auf separaten Konten des Kirchbauvereins verwahrt und gehen nicht in den Vermögenshaushalt der Kirchengemeinde St. Johannes B. Anrath ein. Sie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kirchbauverein St. Johannes B. Anrath e.V mit Sitz in Willich-Anrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. er wird zum ende des Geschäftsjahres wirksam
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins durch sein Verhalten den Ruf und das Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder dem Verein erschwert, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Ein Mitglied hat bei einem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Zuwendungen an den Verein oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder leisten auf freiwilliger Basis einen Beitrag. Dieser kann als regelmäßige Dauerspende oder jährliche Einmalzahlung erfolgen. Der Jahresbeitrag darf € 12,- nicht unterschreiten.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung
 - c) den Rechnungsbericht des Kassenwartes
 - d) die Entlastung des Vorstandesund wählt zwei Kassenprüfer.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Pfarrbrief, durch öffentliche Bekanntmachung im sonntäglichen Gottesdienst (Vermeldungen) und durch Aushang in der Kirche unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage betragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn die Mehrheit verlangt geheime Abstimmung.
- (8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. (= geschäftsführender Vorstand) Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins reichen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes B. Anrath, oder je eines von diesen benannten Vertretern und mindestens zwei, maximal vier Beisitzern.
- (3) Abgesehen von den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates oder deren Vertreter werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes berufen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Vorsitzender und Stellvertreter und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes können nicht zugleich Kassenwart sein.
- (6) Über den satzungsgemäßen Einsatz der Spendengelder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Kassenwart

- (1) Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er ist dafür verantwortlich, dass die im Rahmen der Vereinstätigkeit vereinnahmten Gelder unverzüglich auf die vorgesehenen Konten einbezahlt werden.
- (2) Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, er stellt zusammen einem weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands Spendenquittungen aus und führt die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 10

Protokolle

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sowie eine Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Vereins findet ein Ersatz der Zuwendungen an den Verein und eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes B. Anrath, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Name	Unterschrift
Alexander Poscher	
Karl-Heinz Thivessen	
Klaus Fothén	
Annette Hegger	
Pfarrer Markus Poltermann (KV)	
Stefan Knauf (PGR)	
Ulrich Bons	
Norbert Justen	
Peter Theisen	